Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Zur Frage der Prüfungsansprüche an die Candidaten des höheren Staatsdienstes.

Von Professor Dr. **Schäffle.**

Im Jahre 1866 wurde an der Universität Tübingen, an welcher eine besondere staatswirthschaftliche Facultät seit dem J. 1817 besteht, die Frage eines zweckmässigeren Prüfungsverfahrens für die Aspiranten des Dienstes der inneren Verwaltung erörtert.

Die erneuerte Prüfung dieses Gegenstandes war von der Königlichen Regierung angeregt worden; leztere schlug eine gleichmässige Besezung der Commission — sowohl bei der ersten (theoretischen), als bei der zweiten (practischen) Dienstprüfung, einerseits aus Universitätslehrern, andererseits aus administrativen Praktikern vor, und empfahl des Weiteren eine Vereinigung der ersten Dienstprüfung für die Juristen und für die Regiminalisten (Candidaten des Dienstes im Departement des Innern), wobei neben die juristischen Prüfungsfächer noch Nationalökonomie und Polizeiwissenschaft für die Examinanden beider Dienstkategorien treten sollten.

Die academischen Behörden — der Senat, die juristische und die staatswirthschaftliche Facultät — waren in der Verneinung dieser Aenderungsvorschläge einig.

Die Gründe der Verneinung waren jedoch sehr verschiedene. Der Verfasser gegenwärtigen Beitrages legte nebst einem verehrten Collegen, dem Vertreter des öffentlichen Rechtes an der staatswirthschaftlichen Facultät, seine abweichende Ansicht in einem besonderen Votum nieder.

Diese besondere Ausführung erklärte sich, das Prüfungsverfahren betreffend, für allgemeine Durchführung

des doppelten Prüfungsreferates, in der ersten Dienstprüfung möglichst durch alle auf der Hochschule concurrirende Lehrer, und für rein theoretische Besezung der Prüfungscommission in der ersten theoretischen, für ausschliessliche Prüfung durch Practiker in der zweiten rein auf practische Probearbeiten (Relationen) zu beschränkenden Dienstprüfung.

Die Frage der Verschmelzung der ersten Prüfung für die Candidaten des Justiz- und des inneren Verwaltungsdienstes führte auf die zweckmässigste Bemessung der juristisch-regiminalistischen Prüfungsanforderungen. Der Verfasser dieses Beitrages erörterte diesen Gegenstand innerhalb der einem derartigen Votum gesteckten Grenzen etwas eingehender, und ist um diese Ausführung wiederholt, namentlich in neuerer Zeit, angegangen worden. Er hält sich desshalb berechtigt, das Gutachten über eine seit lange bestrittene, für den öffentlichen Dienst hochwichtige Frage, mit wenigen Abänderungen der ursprünglichen Fassung, hier zum Abdruck zu bringen.

Sämmtliche Kategorieen des Staatsdienstes dienen einem und demselben Staatszwecke, nur von verschiedenen Seiten. Sie stellen — neben der Militär-, Cult- und auswärtigen Verwaltung — die staatliche Arbeitstheilung dar, welcher, wie aller Theilung der Arbeit, die Vereinigung und das Bewusstsein der Einheit, gerade im Stadium der wissenschaftlichen Vorbereitung, correspondiren sollte. Es würde uns daher als eine ungemeine Förderung der Ausbildung für den gesammten Staatsdienst erscheinen, wenn sämmtliche Kategorieen höherer Staatsdiener, statt sich schon in der Periode der wissenschaftlichen Bildung einseitig abzuschliessen, das Staatsleben nach allen Seiten gleichmässig wissenschaftlich erfassen würden.

Es sind gegenwärtig zwei Hauptunterschiede zwischen der Juristen- und der Regiminalisten-Bildung, und dementsprechend zwischen der Aufgabe der beiden Facultäten zu bemerken: der eine betrifft die Vertheilung der Stoffe des zusammenhängenden staats-rechtswissenschaftlichen Gesammtgebietes, der

andere mit dieser Vertheilung zusammenhängende Unterschied betrifft den Gegensaz positiver und politisch-philosophischer Auffassung der Rechtsstoffe und der der Rechtsverwirklichung dienenden Staatseinrichtungen.

1) Die Vertheilung der Stoffe betreffend, so überwiegt für den Juristen insbesondere das positive Privatrecht, sodann das Strafrecht, für die Aspiranten der nichtjustitiellen Verwaltungszweige das öffentliche Recht: Staatsverfassungsrecht, die Staatsverwaltungsrechte, für den Regiminalisten wohl auch noch Kirchenrecht.

2) Bei der grösseren Flüssigkeit der öffentlichen Rechtsstoffe, insbesondere des Verfassungsrechtes und der Verwaltungsrechte ergiebt sich für die administrativen Bildungszwecke die Nothwendigkeit, denselben Stoff, welcher positiv rechtlich schon in den positiven Disciplinen des öffentlichen Rechtes behandelt worden, behufs der Gewinnung richtiger allgemeiner Grundsäze für die fortlaufende Gesezgebung und für die wechselnden Richtungen der Verwaltungsthätigkeit auch der politischen und philosophischen Betrachtungsweise zu unterziehen, während die relative Strengflüssigkeit der Entwicklung des Privatrechtes ein Gleiches auf der juristischen Seite entbehrlich macht, jedenfalls zu besonderen akademischen Disciplinen philosophisch-politischer Natur für die justitiellen Rechtsstoffe nicht Anlass gegeben hat.

Während also die Philosophie und Politik des Privatrechtes naturgemäss eine kümmerliche akademische Existenz aufweist und selbst in der Behandlung des Strafrechtes der positive rechtsgeschichtlich-dogmatische Standpunkt überwiegen zu sollen scheint, sind dagegen für die administrative Ausbildung besondere politische oder rechtsphilosophisch-politische Disciplinen unumgänglich. Dieselben stehen als Politik des Verfassungsrechtes (Politik im engeren Sinn), als Politik der inneren Verwaltung (Polizeiwissenschaft), als Finanzwissenschaft förmlich ausgebildet da. Auch die Statistik, welche durch Massenbeobachtung und Durchschnittszahlen das Gesezmässige in der individuell mannigfaltigen Gestaltung menschlicher Lebensverhältnisse zu erfassen sucht, ist ein die spezifischen Staatswissenschaften allgemein begleitendes Wissensgebiet, da nur mit ihrer Hilfe die Geseze des staatlichen

Lebens auf der Grundlage der Erfahrung aufgebaut werden können. Sie hat desshalb Gastrecht im Gebiete der Staatswissenschaften, ist überhaupt, von der Meteorologie bis zur Verbrecherstatistik, für alle wissenschaftliche Forschung da von Bedeutung, wo die Einzelthatsache veränderlich ist und die Gesezmässigkeit nur in grossen Durchschnittszahlen zur Erscheinung kommt; eingehendere Kenntniss sowohl ihrer Methode als ihrer Beobachtungsresultate über das der staatlichen Bestimmung unterliegende Culturleben der bürgerlichen Gesellschaft, ist für die Staatsdienerbildung wichtig.

Hienach überwiegt für den Juristen die positive Rechtswissenschaft überhaupt, besonders aber diejenige der justitiellen Rechtsstoffe, dagegen für die Verwaltungsbeamten die Kenntniss des öffentlichen Rechtes, lezteres sowohl in politischer Darstellung und unter Entwicklung statistisch belegter rationeller Prinzipien der Gesezgebung und der Verwaltung, als in positiv rechtlicher Darstellung. Diess erscheint uns wenigstens die jezige Polarisirung des juristischen und des administrativen Bildungsganges, beziehungsweise das Wesen der Scheidung der rechts- und der staatswissenschaftlichen Facultät zu sein, soweit diese Scheidung vom Bedürfniss der Staatsdienerbildung beherrscht ist.

Die nunmehr vorgeschlagene Verknüpfung beider Seiten der wissenschaftlichen Staatsdienerbildung für sämmtliche Dienstkategorieen ist zwar von allem Anfang nur möglich durch Einräumung des Uebergewichtes an das wissenschaftlich Wesentliche in beiden Sphären, also nur bei Zurückdrängung der particularrechtlichen Details und der übertriebenen Specialitäten in den wirthschaftlichen Hilfswissenschaften, dieselbe würde uns aber, wie oben ausgesprochen ist, als ein grosser Fortschritt erscheinen. Wir würden davon eine wohlthätige Beseitigung der juristischen Abschliessung, eine reichere Auswahl tüchtiger Kräfte für die Verwaltungsdepartements, einen grösseren Eifer für juristische Durchbildung des grauenhaft im Argen liegenden materiellen Verwaltungsrechtes, des Verwaltungsstrafwesens und der Verwaltungsjustiz erwarten. Soferne daher eine solche Tendenz der Anregung des hohen Ministeriums zu Grunde läge, könnten wir dieselbe nur für vollberechtigt erklären.

Allein der in concreto vorliegende Entwurf scheint uns diese Tendenz nicht zu verwirklichen.

Die jetzige Richtung der juristischen und der administrativen Studien ist ungefähr folgende: Thatsächlich behandelt zur Zeit die Mehrzahl der Juristen das öffentliche Recht — schon Verfassungs- und Kirchenrecht, geschweige die Verwaltungsrechte und die politischen Disciplinen mit Ausnahme der Verfassungspolitik — als Nebenfächer oder als ihnen ganz ferne liegende Wissensstoffe. Die Regiminalisten und Kameralisten hören dagegen zwar die specifisch juristischen Fächer, aber Viele derselben beschäftigen sich nur höchst encyclopädisch mit denselben, die Meisten unvollkommen selbst mit dem Privatrecht, trotzdem dass Lehrer der staatsw. Facultät das Gegentheil anrathen. Thatsächlich geht wohl die Mehrzahl der Juristen ohne tiefere und umfassendere Bildung in den Disciplinen des öffentlichen Rechtes und der Politik, die Mehrzahl der Regiminalisten und Kameralisten ohne gründliche wissenschaftliche Rechtsbildung ins Leben hinaus. Wenigstens verhält es sich so nach unserer subjectiven Erfahrung.

Wir halten nun aber keineswegs dafür, dass der jetzige Zustand verbessert würde, wenn Regiminalisten und Juristen in einer ersten Dienstprüfung zusammengenommen würden, welche die bisherige erste juristische Dienstprüfung unter Ausdehnung der Prüfungsfächer auf Nationalökonomie und Polizeiwissenschaft sein würde.

Der wahre gemeinsame „Mittelpunkt" aller höheren Staatsdienerbildung liegt nicht in der allgemeinen einseitigen Annahme der speciellen bisherigen Juristenbildung, sondern in der gleichmässigen Aneignung alles wissenschaftlich Wesentlichen aus der Erkenntniss des Rechts- und Staatslebens, also in der wissenschaftlichen Erfassung des öffentlichen Rechtes, wie in derjenigen des Privat- und des Strafrechtes, in dem Studium der politisch-philosophischen, wie der positiven Disciplinen über Recht und Staat. Ein wesentlicher Fortschritt der Bildung aller drei Staatsdienstkategorieen kann daher von uns auch nur darin erkannt werden, dass ebenso der künftige Verwaltungsbeamte gründliche wissenschaftliche Kenntniss von den specifisch juristischen Rechtsstoffen, wie umgekehrt

der Jurist von den Disciplinen des öffentlichen Rechtes und von den politischen Disciplinen sich verschaffe. Ist diess nicht der Fall, so ist das jezige System der Specialisirung im Bildungsgange und in der Prüfung der Aspiranten der verschiedenen Staatsdienstzweige vorzuziehen, da nun jeder dieser Zweige, wenn auch in einem beschränkteren, doch in seinem eigensten Kreise seinen wahren Mittelpunkt sucht und findet.

Ob sich nun jenes höhere Ziel auf Seite des bisherigen juristischen Studiums durch einige das Wesen wissenschaftlich juristischer Bildung nicht antastende Einschränkungen der Prüfungsanforderungen erreichen lasse, darüber wagen wir als der Juristenfakultät nicht angehörig, bestimmte Meinungen nicht zu äussern. Vielleicht liesse sich am particularrechtlichen Stoffe, wie auf andern Universitäten, kürzen, vielleicht hilft das fortschreitende Werk der Codification das hier ins Auge gefasste Ziel allmälig erreichen. Um jedoch jedes Missverständniss auszuschliessen, bemerken wir ausdrücklich, dass wir, bei dem Wunsche einer eine vielseitigere Juristenbildung ermöglichenden etwaigen Vereinfachung der juristischen Prüfungsstoffe keinenfalls an eine solche Behandlung des Privatrechtes denken, wobei eben die Anschauung der Grösse des Privatrechtes in seiner konsequenten Einzelndurchbildung vorloren gienge.

Ist freilich überhaupt oder zur Zeit eine Begrenzung der juristischen Studienstoffe unmöglich, bei welcher den künftigen Juristen und Verwaltungsbeamten eine gleichmässige Aneignung rechts- und staatswissenschaftlicher Bildung möglich wäre, so wird man sich auch der Konsequenz nicht entschlagen können: einmal, dass der Jurist nicht unbedenklich mit weiteren staatswissenschaftlichen, zweitens, dass der künftige Verwaltungsbeamte nicht mit der ganzen Fülle der juristischen Prüfungsanforderungen (incl. Erbrecht) belastet werden, bez. belastet bleiben darf.

Auf Seite der staatswissenschaftlichen Bildung halten wir uns von der Möglichkeit einer bedeutenden Einschränkung der jezigen Studienstoffe überzeugt.

Das Detailstudium der einzelnen Verwaltungsrechte: Polizeirecht, Gemeinderecht, Finanzrecht wirkt, soweit wir beobachten konnten, geradezu erdrückend, ohne durch wissenschaftli-

chen Werth die durch seine Präponderanz anderweitig im Studiengang angerichteten wissenschaftlichen oder unwissenschaftlichen Blössen und Lücken aufzuwiegen. Die ungünstige Wirkung des gegenwärtigen Studiums der positiven Verwaltungsrechte liegt nicht nothwendig in den Personen der Docenten, sondern in der Natur der Stoffe. Das betreffende positive Verwaltungsrecht ist theilweise schon wegen der Beschaffenheit seiner Quellen einer fruchtbaren, wissenschaftlich positivrechtlichen Durchbildung geradezu unfähig; ein anderer Theil liegt in wissenschaftlich unwesentlichen und nach der Natur dieser Rechtsstoffe sehr veränderlichen, in der Praxis ohnehin sicher anzueignenden Bestimmungen. Das Bleibende im Wechsel der lezteren sind gewisse Grundsäze, welche in den Disciplinen der Politik, Polizeiwissenschaft und Finanzwissenschaft ohnediess besonders erörtert werden. Eine Zusammenfassung der sämmtlichen Verwaltungsrechte nach der positiven Seite, in einer der Verfassungsrechtsvorlesung parallel gehenden allgemeinen Collectivvorlesung über sämmtliches positives Verwaltungsrecht, in 6 höchstens 9 Stunden, erscheint — wenn diese Behandlung durch das nebenhergehende Studium der politischen Verwaltungswissenschaften (Polizeiwissenschaft, Finanzwissenschaft) in deren bisherigem Umfang befruchtet bleibt — völlig genügend; eine solche Zusammenfassung verspricht sogar, für die Ausbildung der in Deutschland im Vergleich mit Frankreich so mangelhaften wissenschaftlichen Verwaltungsjurisprudenz und Verwaltungsrechtscodification weit fruchtbringender zu werden.

Die so eben besprochene Vereinfachung betrifft die positivrechtlichen Disciplinen des gegenwärtigen staatswissenschaftlichen Bildungsganges. Anlangend die politischen Fächer und die theoretische Finanzlehre, so glauben wir nur hinsichtlich der ersteren uns aussprechen zu können. Verfassungspolitik (Politik) und die Verwaltungspolitik (Polizeiwissenschaft) könnten nach unserer Ansicht zusammen in 9 Stunden vorgetragen werden, wenn dem Lehrer die Aufgabe gestellt wird, das für den Juristen und den Verwaltungsbeamten Wesentliche vorzutragen, — zumal da in immer mehr Zweige des Verwaltungsdienstes besondere Techniker eindringen, und die specielle polizeiwissenschaftliche Darlegung der technischen Seite gewisser Verwaltungsthätigkeiten,

z. B. der Medicinalpolizei füglich erspart werden kann, ohne dass diese Abschneidung der Versuchungen zur Pfuscherei der nüzlichen Wirksamkeit künftiger Verwaltungsbeamten Schaden bringen würde.

Was die Behandlung der Nationalökonomie und der sogenannten privatwirthschaftlichen Fächer: Technologie, Maschinenlehre, Land- und Forstwirthschaftslehre betrifft, müssen wir zuerst unsere Auffassung über die Bedeutung dieser Wissenschaften für die Staatsdienerbildung kurz darlegen.

Die genannten Disciplinen bilden, soferne sie das wirthschaftliche Leben der bürgerlichen Gesellschaft aufzufassen haben, eine besondere Gesellschaftswissenschaft, welche an sich ebenso selbstständig ist, wie das Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaften, welche die bürgerliche Gesellschaft in ihrer Rechts- und Ordnungsfunction zum Gegenstande haben. Hätten es Justiz und Polizei dem Objecte nach ebenso umfassend und unmittelbar mit Ordnung und Entwicklung der kirchlichen oder ästhetischen Verhältnisse, den Schuleinrichtungen u. s. w. zu thun, wie mit den Verhältnissen des Vermögensverkehres und mit der Entwicklung der öffentlichen Institutionen des wirthschaftlichen Volkslebens, beständen für die staatliche Bestimmung jener Culturobjecte nicht besondere Behörden mit sonst zu gewinnenden Technikern und Fachmännern (Studienrath, Consistorium u. s. w.) — man könnte Theologie, Aesthetik, Pädagogik ebenso zum rechts- und staatswissenschaftlichen Studium heranziehen, wie die Nationalökonomie und die privatwirthschaftlichen Fächer; vielleicht wird man sie einst für die Aspiranten des Cultusverwaltungsdienstes verlangen. An und für sich aber nehmen der Natur der Sache nach Nationalökonomie und privatwirthschaftliche Fächer im rechts- und staatswissenschaftlichen Studium die Stellung von Hilfswissenschaften ein, welche sich als solche nur durch die eminente Bedeutung des Wirthschaftslebens als Objectes der richterlichen, polizei- und finanzadministrativen Thätigkeit eine besondere Stellung in den staatswissenschaftlichen Facultäten erobert haben.

Ist diese Auffassung nicht unrichtig, so ergiebt sich eine Consequenz, welche zur beiläufigen Erledigung einer in den Akten vertretenen Auffassung sofort gezogen werden mag. Es kann

alsdann in der Herbeiziehung der Nationalökonomie, und blos und hauptsächlich der Nationalökonomie, für eine künftige die Regiminalisten mit umfassende Dienstprüfung der Juristen ein genügendes Surrogat der in die Brüche fallenden, specifisch politischen und öffentlich rechtlichen Administrativbildung keinen Falles gefunden, noch darin das ausreichende Mittel der Bildungsbefähigung der Juristen auch für die administrative Laufbahn erkannt werden; gegen eine allerdings von der bisherigen Basis des Juristenstudiums aus gemachte Aeusserung des Gutachtens der Juristenfacultät machen wir diess geltend.

Betreffend eine etwaige Vereinfachung der wirthschaftlichen Studien, so würde die Nationalökonomie — darüber ist nach keiner Seite ein Zweifel — nicht überhaupt verdrängt werden wollen, sondern wäre zu den für alle Kategorieen des Staatsdienstes unentbehrlichen Fächern zu zählen. Das an äusseren Conflicten und Störungen so reiche ökonomische Leben ist unter allen Culturfunctionen der bürgerlichen Gesellschaft wohl das praktisch wichtigste Object jener schlichtenden, ordnenden und die äusseren Bedingungen des harmonischen Gesammtlebens entwickelnden Thätigkeit des Staats, und ebendesshalb wird die Nationalökonomie, obwohl Hilfswissenschaft, immer mehr von sämmtlichen Klassen des künftigen Civilstaatsdienstes auch ohne Examenszwang gehört.

Eine Einschränkung der jezt für diese Vorlesung üblichen Zeit (5—6 St.) wäre unmöglich, andererseits ist aber auch eine Erweiterung nicht erforderlich. Gewiss ist, während jezt Regiminalisten und Cameralisten 15—24 Stunden Vorlesung für technisch-privatwirthschaftliche Fächer zu verwenden haben, eine Vorlesung von 5—6 Stunden nicht zuviel für diejenige Wissenschaft, welche die Grundgeseze und die mannigfaltige Gliederung des ganzen gesellschaftlichen Systems menschlicher Wirthschaft, incl. der volkswirthschaftlichen Stellung der Forst- und Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels darzustellen hat.

Dagegen halten wir bezüglich der technisch-privatwirthschaftlichen Fächer eine grössere Oekonomie im Studienplan künftiger höherer Administrativbeamten für möglich; ganz besonders dann, wenn eine allseitige und gleichmässige juristisch-

staatswissenschaftliche Ausbildung sämmtlicher drei Dienstkategorieen consequent eingeführt werden wollte.

Dieser Ansicht liegt sicherlich eine Unterschäzung dieser Fächer nicht zu Grunde. Nur dürfte nicht die Staatsdienerbildung, sondern die Herbeiziehung der land- und forstwirthschaftlichen Academien zu den Universitäten und die eintretende Gewöhnung der reichen Mittelklassen an wissenschaftliches Studium der praktischen privatwirthschaftlichen Berufe, den Anlass für den breiten academischen Anbau dieser Fächer zu liefern haben.

Für die Juristen bliebe, wie bisher, so eventuell auch künftig das privatwirthschaftliche Studium um so füglicher entbehrlich, je mehr die Land- und Forstwirthschaft, Gewerbe und Handel durch die Nationalökonomie hinsichtlich ihrer Stellung, Function und Entwicklungsgeseze im allgemeinen Wirthschaftssystem der bürgerlichen Gesellschaft, bereits Beleuchtung fänden. Auch für Regiminalisten und Kameralisten wird das umfassende Studium privatwirthschaftlicher Fächer in dem Maasse entbehrlicher, als specielle Techniker: Forstmänner, die wenigen beamteten und die an Zahl zunehmenden freien Mitglieder der Centralstellen und der gemeinnüzigen Vereine, Specialisten überhaupt, Geltung erlangen und aus Liebhaberei oder auf besondere Anregungen hin sich ausbilden. Eine Vorbereitung für das V e r s t ä n d n i s s privatwirthschaftlicher Fragen, Elementarkenntniss der Physik und Chemie, genügt, und diese Begrenzung dürfte insofern sogar wohlthätig wirken, als dann die grosse Gefahr der Pfuscherei theoretisch halbgebildeter und praktisch ganz unerfahrener Administrativbeamter in technischen Fragen ferner gerückt wird. Eine encyclopädische Vorlesung über Landwirthschaft erscheint zwar für den Regiminalisten geboten. Jedenfalls aber würde eine 5stündige Vorlesung über Land- und Forstwirthschaft, unter Verschiebung dieser Fächer auf die zweite Prüfung hinreichen, dessgleichen die möglichste Begrenzung der Technologie vielleicht unter Bezeichnung eines encyclopädischen Lehrbuches für die Prüfungsansprüche in der Technologie und Maschinenlehre.

Hienach erscheint im Ganzen eine bedeutende Einschränkung der jezigen administrativen Studien im Interesse einer allgemeinen e b e n s o r e c h t s - wie staatswissenschaftlichen Bildung allerdings

nicht unmöglich. Würde sich dasselbe jezt oder später auf Seite des jezigen juristischen Stadiums ergeben, so wäre das uns vorschwebende Ideal einer allgemeineren und vielseitigeren, jedoch gründlich wissenschaftlichen, sowohl staatswissenschaftlichen als juristischen Bildung s ä m m t l i c h e r Kategorieen einstiger höherer Staatsdiener nicht unerreichbar.

Ist aber auf juristischer Seite überhaupt oder zur Zeit eine gleiche Beschränkung nicht möglich, so halten wir die Belassung des bisherigen besonderen Bildungsganges der Regiminalisten für zweckmässiger, wobei dem öffentlich - rechtlichen und politischen Bildungsmoment sein unbestreitbares Recht gesichert bleibt. Ja wir müssen i n s o l a n g e noch immer den schon früher von der staatswirthschaftlichen Facultät ausgesprochenen Gedanken für vollkommen richtig halten, dass man Eine das ganze Privatrecht zusammenfassende, grosse Vorlesung, eine analoge zusammenfassende grössere Vorlesung über die Processe, incl. des Verwaltungsstrafrechtes, und über das Strafrecht als Mittel der Erleichterung tüchtiger juristischer Bildung der Administrativbeamten einführe. Diess hat in der Natur der Sache weit mehr Berechtigung, als wenn umgekehrt die nächst nothwendige, öffentlichrechtliche und theoretisch politische Seite der Administrativbildung verkürzt und überhaupt der Schwerpunkt der V e r w a l t u n g s-bildung nur auf die Eine Seite der technischen Gesammtbildung für den Staat, — n ä m l i c h n u r a u f d i e j u r i s t i s c h e S e i t e verlegt würde.

Von diesen Prämissen aus können wir uns nunmehr mit den aufgetretenen Anschauungen und Vorschlägen in folgender Weise auseinandersezen:

1) die Behauptung, dass der Mittelpunkt der Bildung der Regiminalisten, überhaupt der Verwaltungsbeamten auf der juristischen Seite, also vorwiegend in der positiven Privat- und Strafrechts-Jurisprudenz liege, ist nicht stichhaltig.

2) Es giebt entweder nur Einen gemeinschaftlichen wissenschaftlichen Mittelpunkt der technischen Berufsbildung des g e s a m m t e n Civilstaatsdienstes, nämlich jene allgemeine wissenschaftliche Erfassung des Staates als Rechtsorgans der bürgerlichen Gesellschaft n a c h a l l e n S e i t e n, also eine ebenso

staatswissenschaftliche wie juristische Bildung für die Juristen und eine ebenso juristische wie staatswissenschaftliche Bildung für die Regiminalisten und Kameralisten,

oder aber hat jede Kategorie ihr besonderes Centrum, der Jurist in dem wie bisher begrenzten Kreis der positiven Jurisprudenz hauptsächlich des Privat- und des Strafrechtes, der Administrativbeamte dagegen in dem öffentlichen Rechte und in den politisch-statistischen Disciplinen sammt der Finanzwissenschaft und den wirthschaftlichen Hilfswissenschaften. Ein Mittelpunkt der staatswissenschaftlichen Bildung im justitiellen statt im administrativen Rechtsstoffe, also ausserhalb des eigenen Kreises, ist für unser Auge schlechterdings unfindbar.

3) Der erste unter den Z. 2 bezeichneten Wegen ist erstrebenswerth, selbst mit der Consequenz der Verschmelzung der beiden Facultäten, nach dem sich alsdann von selbst ergebenden Grundsatz voller Ebenbürtigkeit beider Seiten. Indessen wäre diese Verschmelzung nothwendige Folge doch nur an solchen Universitäten, wo die technische Berufsbildung der Staatsdiener ganz entschieden und für immer das maassgebende Studienbedürfniss wäre.

4) Wird der zweite bisher schon betretene Weg grosser Specialisirung der Juristenbildung ferner eingehalten, so sind weder den Juristen Nationalökonomie und Polizeiwissenschaft als obligate Fächer aufzuerlegen, noch ist den künftigen Administrativbeamten der ganze Umfang der Prüfungsanforderungen an den Juristen anzusinnen, vielmehr für Regiminalisten und Kameralisten auf eine nicht auf Kosten der Wissenschaftlichkeit erfolgende Abkürzung des Studiums der Jurisprudenz zu sehen.

5) Dem Plane einer Vereinigung der ersten Dienstprüfung für Juristen und Regiminalisten, unter Ausdehnung des jezigen juristischen Studienkreises auf Nationalökonomie und auf Polizeiwissenschaft oder auf die erstere allein, stehen vom Standpunkt der Regiminalistenbildung folgende Bedenken gegenüber:

Die Regiminalistenbildung, statt auch ihrerseits zu einer allgemeineren, alle Staatsdienstbranchen gleichmässig nährenden staats-rechtswissenschaftlichen Bildung potenzirt zu werden, würde

lediglich ein Anhängsel der unveränderten Juristenbildung und sehr bedeutend verlieren.

Nationalökonomie ist mehr und mehr eine Hilfswissenschaft für das Studium sämmtlicher Aspiranten des höheren Staatsdienstes, keineswegs ein spezifisch staatswissenschaftliches Fach in dem Sinn, um als Surrogat der öffentlich-rechtlichen und der politischen Bildung angesehen werden zu dürfen.

Polizeiwissenschaft, als Politik der Verwaltung (mit Ausnahme der finanziellen, auswärtigen und militärischen Verwaltung) ist nur ein Bruchstück der nöthigen politischen Bildung, woneben Politik der Verfassung und Finanzwissenschaft nicht fehlen sollten. Bisher ist z. B. Verfassungspolitik fast von allen Regiminalisten und von vielen Juristen aus freien Stücken gehört worden. Die Nichtbeschäftigung Beider mit Finanzwissenschaft ist als eine sehr empfindliche Lücke in der regiminalistisch-juristischen Laufbahn anzusehen, was wir von jeher beklagten und persönlich an hervorragenden Juristen bestätigt fanden, welche in's öffentliche Leben eingetreten sind und den Mangel staats- und finanz wissenschaftlicher Bildung schmerzlich empfanden.

Endlich wäre das verwaltungsrechtliche Studium viel zu sehr verkürzt. Eine knappere systematische Auffassung, dabei aber eine wissenschaftliche Vertiefung des positiven Verwaltungsrechtes, parallel dem Verfassungsstaatsrechte, ist unerlässlich, wenn nicht auch nach der positiven Seite hin das spezifische Bedürfniss der regiminalistischen Bildung geradezu unbefriedigt bleiben, und wenn nicht der missliche Fehler begangen werden soll, dass man vom Extrem einer durch Detail erdrückenden und die spätere praktische Einlebung in die Quellen des positiven Verwaltungsrechtes doch nicht ersezenden Behandlung der Verwaltungsrechte in eine völlige Vernachlässigung alles Verwaltungsrechtes überspringt. Eine für die regiminalistische Bildung auch nur entfernt zureichende Behandlung des Verwaltungsrechtes ist aber nicht zu erwarten, wenn dasselbe nicht ein selbstständiges Vorlesungsfach neben dem Verfassungsrechte bildet, und wenn es nicht eine viel eingehendere Behandlung findet, als sie ihm als Annexum in wesentlich für Juristen be-

rechneten Vorlesungen über Verfassungsrecht zu Theil werden kann.

Die regiminalistische Bildung würde bei dem vorliegenden Aenderungsplan, ohne einen neuen wissenschaftlicheren und zweckentsprechenderen Mittelpunkt zu finden, ihr spezifisches Wesen bis auf den kleinen Rest Polizeiwissenschaft verlieren, und ihren Schwerpunkt ganz unnatürlich auf das juristische Gebiet fallen sehen, welches für die Regiminalistenbildung zwar eine sehr hohe, aber doch eine vorwiegende dem öffentlichen Recht geltende propädeutische Bedeutung hat und weit entfernt ist, den Mittelpunkt des Administrativbeamten für Wissenschaft und Leben zu bilden. Wir erblicken daher in dem Plane, so wie er vorliegt, einen entschiedenen Rückschritt für die Interessen des Verwaltungsdienstes.

Wollte man aber etwa einwenden, dass die politische und öffentlich rechtliche Bildung im zweiten Examen nachgeholt werden könnte, so ist nicht abzusehen, welcher Vortheil sich durch die Verschiebung theoretischer Fächer auf eine praktische und durch Praktiker vollzogene Prüfung darbieten würde.

6) Nach denselben Erwägungen, welche den staatswissenschaftlichen Theil der Staatsdienerbildung bei der vorgeschlagenen Einrichtung völlig verkümmert erscheinen lassen, ist nicht zu erwarten, dass die unmittelbare Befähigung der Juristen für die Administration sich steigern würde.

7) Der vorgelegte Plan einer Reform der höheren Staatsdienstprüfungen erweckt auch desshalb Bedenken, weil sich der Finanzdienst demselben entzieht. Wir können nicht unterlassen, unsere Ansicht dahin auszusprechen, dass, wenn eine gründliche wirkliche Reform der Staatsdienerbildung in der Richtung auf allgemeine aber vielseitige wissenschaftliche Durchbildung erreicht werden will, die Aspiranten des Finanzdienstes davon nicht ausgenommen werden dürften. Das Bedürfniss einer Reform liegt auch hier, vielleicht hier gerade am meisten vor. Eine höhere vielseitigere staats- und rechtswissenschaftliche Durchbildung der höheren Finanzbeamten mit ihren sehr schwierigen Verwaltungsaufgaben ist Bedürfniss.

Wir können die in den Akten liegende Ansicht, dass die

Kameralisten den Schwerpunkt ihres Studiums in den wirthschaftlichen Fächern haben, ebenso wenig vollständig theilen, als die andere, wonach die Regiminalisten ihren wissenschaftlichen Mittelpunkt ausserhalb ihres Kreises bei der für die justitielle Rechtsfunction des Staates angebauten positiven Jurisprudenz zu suchen hätten.

Ein tüchtiger, seinem schweren und tief eingreifenden Berufe wirklich gewachsener höherer Finanzbeamter bedarf ebensosehr, wie der Jurist und Polizeibeamte, einer vielseitigen, wahrhaft wissenschaftlichen, also nicht speciell brodwissenschaftlichen Durchbildung.

Die grosse Bedeutung der theoretischen Finanzlehre für ihn käme auch bei Zusammenfassung der gesammten höheren Staatsdienstbildung zu ihrem Rechte, sobald die Finanzwissenschaft, sammt der übersichtlichen Kenntniss des positiven Finanzrechtes durch eine collective Verwaltungsrechtsvorlesung, als unentbehrliches Element aller Staatsdienerbildung betrachtet würde.

Um die theoretische Finanzlehre zu ergründen, sind allerdings national-ökonomische, theilweise encyclopädische privatwirthschaftliche Kenntnisse nöthig. Unter diesen Hilfswissenschaften braucht jedoch die Nationalökonomie für den Kameraisten auf der Hochschule nicht weiter ausgedehnt zu werden, als sie den Juristen und den Regiminalisten zweckmässiger Weise vorzutragen wäre. Betreffend die privatwirthschaftlichen Fächer, so können sie bei der schon hervorgehobenen, von den Centralstellen aus sich geltend machenden Bedeutung der Techniker und Specialisten in der Verwaltung des Staatsactivvermögens — mindestens ebenso in der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Kameralisten reducirt werden, wie in derjenigen der Regiminalisten. Für leztere wäre, was Landwirthschaftslehre betrifft, die privatwirthschaftliche Bildung ebenso bedeutsam, als für den Kameralisten, und doch trägt der Entwurf des Ministeriums kein Bedenken, Landwirthschaft für eine erste, mit den Juristen gemeinsame Prüfung nicht zu fordern.

Weit grösseren Werth, als die von Einzelnen leicht nachzuholenden privatwirthschaftlichen Specialitäten, hat auch für den

höheren Finanzdienst eine wissenschaftliche Gesammt-Erkenntniss des Rechts- und Staatslebens von allen Seiten. Sie ist für ihn wie für Juristen und Regiminalisten der einzig wahre Mittelpunkt akademischer Bildung, welche nach unserem Ideal die natürliche Aufgabe hat, den einstigen Staatsdienern, bevor sie als Specialisten der einzelnen praktischen Dienstbranchen auseinandergehen, das wissenschaftliche Gesammtbild des Rechts- und Staatslebens — von der positiven wie von der politischen, von der öffentlich-rechtlichen wie von der privat- und strafrechtlichen Seite — gleichmässig zu entrollen. Die Anwendung derselben Grundsäze für die Ausbildung zum höheren Finanzdienst, wie zum jus und regiminale, erscheint uns daher als nothwendiger Bestandtheil einer konsequenten Reform der wissenschaftlichen Staatsdienerbildung, ja als Mittel der Beseitigung der capitis deminutio, an welcher die Finanzdienstbranche den anderen Dienstzweigen, insbesondere dem juristischen gegenüber, bedauerlicher Weise in Vieler Augen leidet.

So wenig wir uns befugt erachten konnten, hohem Finanzministerium unerbetenen Rath zu ertheilen, so wenig konnten wir gegenüber den hohen Ministerien des Kultus und des Innern auf die Digression bezüglich der Kameralistenbildung verzichten. Würde nämlich die Examensverschmelzung in vorgeschlagener Weise ausgeführt werden, so würde die nach unserem Urtheil hiebei stattfindende Verkürzung des spezifischen Interesses administrativer Bildung den Erfolg haben, dass nun die so wünschenswerthe Reform der Kameralistenbildung nur desto länger verzögert würde, nicht weil die Miterhebung der Kameralisten zu einer vielseitigeren und gleichmässigeren allgemein wissenschaftlichen Bildung mit Juristen und Regiminalisten an sich verfehlt ist, sondern weil dieser Gedanke, — durch Verkümmerung des politisch-öffentlich-rechtlichen Bildungsmomentes für die Regiminalisten — nicht richtig ausgeführt sein würde. Insoferne ist uns die Rücksicht auf eine Reform auch der kameralistischen Bildung ein Bestimmungsgrund, auch gegen den jezigen Vorschlag bezüglich der Regiminalistenbildung uns ablehnend zu verhalten.

Hienach mussten wir uns für die vorläufige Aufrechterhaltung der jezigen Scheidung der ersten Dienstprüfung für Juristen und Regiminalisten aussprechen.